

Erläuterungen der Stadtkanzlei zum Entwurf des Reglements über das Jugendparlament (RJP) 2023

Ausgangslage

- Mit einstimmigem Beschluss 44/2022 vom 12. Mai 2022 beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen in der Stadt Thun ein Jugendparlament eingesetzt werden kann.
- Bereits mit GRB 224/2022 vom 29. März 2022 hatte der Gemeinderat die Stadtkanzlei - unter Vorbehalt der Überweisung des Postulats - beauftragt, die Schaffung eines Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Amt für Bildung und Sport und den Urheberinnen und Urhebern des Jugendpostulats zu prüfen und den Gemeinderat bis am 30. Juni 2023 über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren, inklusive Vorschlag für das weitere Vorgehen (Bericht und Antrag).
- Für die Abklärungen, ob und unter welchen Bedingungen in der Stadt Thun ein Jugendparlament eingerichtet werden kann, bildete die Stadtkanzlei eine Arbeitsgruppe bestehend aus einer Vertretung des Fachbereichs Bildung im Amt für Bildung und Sport, den Urheberinnen und Urhebern des Jugendpostulats, einer Vertretung des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ) sowie Angel Okaside (Präsident Jugendparlament Kanton Bern, wohnhaft in Thun) und Darleen Pfister (Vize-Präsidentin Jugendparlament Kanton Bern, wohnhaft in Hilterfingen).
- Aufgrund der Prüfungsergebnisse erteilte der Gemeinderat der Stadtkanzlei im November 2022 den Auftrag, unter Einbezug des Amtes für Bildung und Sport und der Finanzverwaltung ein Reglement auszuarbeiten, welches die Rahmenbedingungen für das Thuner Jugendparlament festlegt, und dieses bis spätestens 31. Mai 2023 dem Gemeinderat zuhänden des Stadtrats zum Beschluss vorzulegen. Gleichzeitig wurde die Stadtkanzlei beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung und Sport die Urheberinnen und Urheber des Postulats P2/2022 beim Aufbau des Thuner Jugendparlaments zu unterstützen und dessen offizielle Einsetzung am 15. September 2023 im Rahmen des Tags der Demokratie vorzubereiten.
- Die Ausarbeitung des Reglemententwurfs erfolgte in engem Austausch mit der Arbeitsgruppe sowie mit der Finanzverwaltung. Angestrebt wurde eine Balance zwischen Flexibilität in der Organisation und Stabilität in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Stadt Thun und auf den langfristigen Bestand des Jugendparlaments, nach dem Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich regeln. Die konkrete Ausgestaltung des Jugendparlaments soll auf die Stadt Thun zugeschnitten sein.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Allgemeines

Artikel 1 (Gegenstand)

Der öffentlich-rechtliche Weg, das heisst die Ausgestaltung des Jugendparlaments (JuPa) als klar definiertes Gremium im Sinn einer Kommission mit einer bestimmten Anzahl für eine bestimmte Zeit gewählter Mitglieder, entspricht einerseits nicht den Bedürfnissen der Jugendlichen und ist andererseits mit grossem administrativem Aufwand für die Verwaltung verbunden. Gewählt wurde deshalb der Weg über ein schlankes Reglement, welches die Rahmenbedingungen bezüglich Organisation, Rechte, Pflichten, Finanzierung und Zusammenarbeit mit der Stadt Thun festhält, den Jugendlichen jedoch eine weitgehende Autonomie in Bezug auf die Selbstorganisation einräumt.

Artikel 2 (Ziele)

Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Das JuPa kann sich in den Statuten weitere Ziele setzen, die den im Reglement aufgeführten jedoch nicht widersprechen dürfen.

2. Organisation**Artikel 3 (Rechtsform und anwendbares Recht)**

Mit dem Verein wird dem JuPa eine bestimmte Rechtsform vorgegeben. Darin liegt ein gewisser Widerspruch zur Absicht, den Jugendlichen eine weitgehende Organisationsautonomie einzuräumen. Es ist jedoch kaum eine andere Rechtsform denkbar, welche ebenso viel Gestaltungsspielraum bietet und gleichzeitig eine gewisse Struktur und Verbindlichkeit gewährleistet. Im Einverständnis mit der Vertreterin und dem Vertreter der Urheber des Jugendvorstosses wird deshalb der Verein als Rechtsform vorgegeben. Er bietet den Jugendlichen weitreichende Gestaltungsfreiheit innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und der Vorgaben des Reglements. Insbesondere kann das JuPa in den Statuten festlegen, in welcher Form die Korrespondenz (z. B. Einladung zu Sitzungen per WhatsApp-Gruppe), die Meinungsbildung (z. B. Videotelefonie) oder die Beschlussfassung (z. B. digitales Abstimmungstool) zulässig sind.

Artikel 4 (Mitgliedschaft)

Das Reglement ist Grundlage für ein *Thuner* JuPa. Man wollte den vorhandenen Schwung nutzen und das JuPa möglichst zeitnah umsetzen. Von der Schaffung eines regionalen Jugendparlaments, welche zeitintensive Abklärungen und Absprachen mit den Nachbargemeinden bedingt hätte, wurde deshalb (vorerst) abgesehen. Dennoch soll engagierten und interessierten Jugendlichen aus der Region, welche zum Beispiel in Thun die Berufsschule besuchen oder in einem Verein aktiv sind, die Teilnahme ermöglicht werden. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind daher bewusst weit gefasst. So müssen die Mitglieder weder Wohnsitz in Thun noch das Schweizer Bürgerrecht haben. Gefordert wird jedoch ein enger Bezug zur Stadt Thun, welcher im Wohnsitz, in der Ausbildungsstätte oder in Freizeitaktivitäten begründet sein kann.

Was die Altersgrenzen betrifft, sind die Vorgaben in den bestehenden Jugendparlamenten sehr unterschiedlich. Eine grosse Bandbreite hat den Vorteil der Kontinuität; erfahrene Mitglieder können die jüngeren einarbeiten. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass Jugendparlamente über jedes Mitglied froh sind und die Kriterien daher nicht allzu einschränkend sein sollten. Auf der anderen Seite kann bei einem zu hohen Maximalalter die Gruppendynamik dazu führen, dass die jüngeren Mitglieder nicht früh genug Verantwortung übernehmen.

In der Stadt Bern, welche seit knapp 20 Jahren über ein Jugendparlament verfügt, schlägt der Gemeinderat dem Stadtrat aktuell vor, die Obergrenze von 21 auf 25 Jahre anzuheben: *«Die aktuelle Altersgrenze von 21 Jahren liegt im Vergleich zu anderen Jugendparlamenten in der Schweiz tief: Köniz (14 – 25 J.), Fraubrunnen (12 – 25 J.), Berner Oberland (14 – 24 J.), Kanton Bern (14 – 25 J.), Stadt Luzern (14 – 23 J.), Kanton Luzern (14 – 25 J.), Solothurn (14 – 25 J.), Aargau (14 – 26 J.), Chur (12 – 25 J.). Im Verlauf der letzten Jahre wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Altersgrenzen eine gewisse Kontinuität innerhalb des Jugendparlaments unterstützt und zugleich den Peer to Peer Ansatz fördert. Hinzu kommt, dass 22- bis 25-jährige oft die gleichen Anliegen wie jüngere Jugendliche teilen und das Bedürfnis besteht, sich ausserhalb der institutionellen Politik engagieren zu können.»*¹ Am 26. Januar 2023 verabschiedete der Berner Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung.

Aus den erwähnten Überlegungen schlägt die Arbeitsgruppe eine Bandbreite von 14 bis 25 Jahren vor, wobei jeweils das gesamte Kalenderjahr umfasst ist.

¹ Vortrag des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat vom 26. Oktober 2022, Seite 2

Die Ausnahmebestimmung bezieht sich in erster Linie auf die untere Altersgrenze. Der Entwicklungsstand und das politische Interesse Jugendlicher sind sehr unterschiedlich. Wenn eine 13-jährige Person sich engagieren möchte, soll der Vorstand die Möglichkeit haben, diese ins JuPa aufzunehmen.

Artikel 5 (Mitgliederbeitrag)

Die Mitgliedschaft im JuPa soll nicht mit Kosten verbunden sein.

Artikel 6 (Plenum)

Das Plenum entspricht der Vereinsversammlung und hat die entsprechenden Kompetenzen. Da es unter anderem Jahresrechnung und Budget genehmigt, muss es mindestens einmal jährlich (zu Jahresbeginn) durchgeführt werden. In welcher Form die Einladung zu erfolgen hat und wie das Plenum durchgeführt wird (physisch, online), wird bewusst offengelassen. Das JuPa kann diese Fragen in den Statuten regeln.

Dass für die Beschlussfähigkeit mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, soll eine minimale Repräsentativität gewährleisten.

Der Grundsatz und die nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben entsprechen den für Vereine üblichen Regelungen. Weitere Aufgaben können dem Plenum in den Statuten zugewiesen werden.

Die Öffentlichkeit der Plenumsitzungen schafft Vertrauen und dient auch der Mitgliederwerbung.

Artikel 7 (Vorstand)

Auch hier entsprechen die Aufgaben und Kompetenzen den üblichen Regelungen. Es wird bewusst darauf verzichtet, den Vorstandsmitgliedern einzelne Funktionen zuzuweisen, um dem JuPa auch diesbezüglich grösstmöglichen Spielraum zu belassen.

3. Rechte

Vorbemerkung

Zur Diskussion stand, dem JuPa die Möglichkeit einzuräumen, mit Plenumsbeschluss, das heisst ohne die gemäss Artikel 51a Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun erforderlichen 40 Unterschriften, einen Jugendvorstoss einzureichen. Da im JuPa auch Jugendliche aus anderen Gemeinden Mitglied sein können (Art. 4 Abs. 2), hätte ein Jugendvorstossrecht für das JuPa zur Folge, dass die Vorgabe von Artikel 51a Absatz 1 («Mindestens 40 Jugendliche *mit Wohnsitz in Thun* ...») unterlaufen würde. Zudem ist aus Sicht der Jugendlichen ein solches Instrument gar nicht erforderlich, da die 40 Unterschriften keine grosse Hürde darstellen. Aus diesen Gründen soll auf das Vorstossrecht verzichtet werden.

Artikel 8 (Anfragen)

Sowohl das Recht, dem Gemeinderat oder der Verwaltung Fragen zu stellen, als auch die Möglichkeit, Gemeinderatsmitglieder oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu Sitzungen einzuladen, bedürfen grundsätzlich keiner reglementarischen Grundlage. Mit der ausdrücklichen Erwähnung sollen diese Mittel den Jugendlichen jedoch bewusst gemacht werden. Der Begriff «jugendrelevant» ist weit zu verstehen: Darunter fällt alles, was das JuPa als bedeutsam für Kinder und Jugendliche betrachtet.

Artikel 9 (Mitwirkung)

Der erste Leitsatz des Thuner Aktionsplans 2023 - 2026 «Kinderfreundliche Gemeinde» lautet: *Wir hören zu und machen mit.* Partizipation setzt Einbezug voraus. Deshalb soll das JuPa im politischen Prozess als Stakeholder behandelt werden wie zum Beispiel Parteien, Leiste, Verbände oder Interessengruppen. Dies beinhaltet einerseits die Möglichkeit, an öffentlichen Mitwirkungen, Partizipationsprozessen und ähnlichen Verfahren teilzunehmen. Hier hat das JuPa auch eine Holschuld, das heisst, die Mitglieder oder der Vorstand müssen sich auf dem Laufenden halten, wenn sie von diesen Instrumenten Gebrauch machen wollen. Zu Vernehmlassungen wird das JuPa - analog den Parteien – vom Gemeinderat eingeladen. Zudem sollen die Stadtverwaltung und der Gemeinderat das JuPa bei Themen, die für Jugendliche eine gewisse Bedeutung haben, aktiv einbeziehen.

Artikel 10 (Projekte)

Der Begriff «Projekte» ist weit zu verstehen. Es kann sich dabei zum Beispiel um die Organisation von Podiumsdiskussionen oder von Jugendanlässen handeln (s. auch Erläuterungen zu Art. 17).

4. Pflichten**Artikel 11 (Aufgaben)**

Auch hier wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt. Zum einen soll das JuPa die in Artikel 2 definierten Ziele verfolgen, zum anderen soll es sich so aufstellen, dass die Kontinuität gewährleistet ist.

Artikel 12 (Unabhängigkeit)

Die politische und konfessionelle Unabhängigkeit entspricht der üblichen Regelung in Vereinsstatuten. Unabhängigkeit ist nicht zu verwechseln mit Neutralität. Selbstverständlich darf das JuPa politische Position beziehen. Es darf sich jedoch nicht von einer politischen Partei oder Richtung vereinnahmen lassen.

Artikel 13

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) bietet den Jugendparlamenten wertvolle Unterstützung und fördert den Austausch. Die Mitgliedschaft des JuPa beim DSJ ist daher auch eine Massnahme der Qualitätssicherung.

5. Zusammenarbeit mit der Stadt Thun**Artikel 14 (Zuständige Stelle)**

Der Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Fachbereich Familie des Amts für Bildung und Sport (ABS) ist erste städtische Anlaufstelle für das Jugendparlament. Dies wird in anderen Gemeinden ähnlich gehandhabt (z. B. Art. 4 Abs. 2 Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg: *«Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht.»*; Art. 4 Abs. 1 Reglement über das Jugendparlament Köniz: *«Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales zugeordnet.»*) Die OKJA kann bei Bedarf andere städtische Abteilungen beziehen resp. für das JuPa den Kontakt herstellen.

Mit der Begleitung des Jugendparlaments übernimmt das Amt für Bildung und Sport neue Aufgaben (Teilnahme an Sitzungen, Unterstützung bei den Vereinsaufgaben, Coaching beim Umsetzen von Projekten, Controlling und Reporting usw.). Nach Einschätzung des DSJ wären dafür für eine Stadt in der Grösse Thuns rund 20 Stellenprozent angemessen. Aktuell ist jedoch vieles offen. Für die Startphase

erachtet das Amt für Bildung und Sport deshalb 10 Stellenprozent als realistisch. Ein entsprechender Stellenschaffungsantrag wird es im Rahmen des Budgets stellen.

Für die Schnittstelle zwischen JuPa und politischem Betrieb der Stadt Thun ist die Stadtkanzlei zuständig (vgl. auch Art. 16 Abs. 2).

Artikel 15

Damit die OKJA ihre Aufgabe wahrnehmen kann, benötigt sie entsprechende Informationen. Es ist davon auszugehen, dass die OKJA und das JuPa regelmässig im Austausch stehen. Artikel 15 ist als Minimalregelung gedacht.

Artikel 16

Das Jugendparlament Kanton Bern verfügt über einen Beirat, der aus je einem Mitglied aller Grossratsfraktionen zusammengesetzt ist und vom Vizepräsidium des Jugendparlaments zusammengestellt und betreut wird. Zu den Aufgaben des Beirats gehören: Teilnahme an der kantonalen Jugendsession und an den Beiratstreffen, Weitergabe von politischem Know-how, Zugang-Schaffen zum Grossen Rat durch die Organisation von Tribünenbesuchen oder Rundgängen. Zudem bringen die Mitglieder des Beirats die Anliegen aus der kantonalen Jugendsession in den Grossen Rat ein und informieren das Jugendparlament über Neuigkeiten zu den eingebrachten Anliegen.

Auch dem Thuner JuPa soll ein Beirat zur Seite stehen. Dessen Zusammensetzung, aber auch die Aufgaben, sind im Reglemententwurf weit gefasst, um möglichst breite Bedürfnisse abdecken zu können. Jede stadträtliche Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat des JuPa. Da der Beirat unter anderem die Verbindung zwischen dem JuPa und der Thuner Politik bezweckt, stellt auch die Stadtkanzlei ein Mitglied (vgl. Art. 14 Abs. 2). Zudem soll der Vorstand die Möglichkeit haben, nach Bedarf weitere Personen in den Beirat zu wählen. Diese Regelung erlaubt es zum Beispiel auch, die Erfahrungen ehemaliger Mitglieder, welche das Maximalalter überschritten haben, nutzbar zu machen (Mentorinnen/Mentoren).

6. Finanzierung

Artikel 17

Die Stadt Thun finanziert das JuPa mit jährlich 10'000 Franken. Dieser Betrag stellt gemäss Artikel 17 ein jährliches Kostendach dar und entspricht dem, was Gemeinden in der Grösse der Stadt Thun nach den Erfahrungen des DSJ ihren Jugendparlamenten üblicherweise zur Verfügung stellen. Auf Wunsch der Finanzverwaltung wird – im Unterschied zum Beispiel zur Stadt Bern - keine Spezialfinanzierung gebildet. Angedacht ist, dass ein kleiner Teil des Betrags für die laufenden Betriebskosten auf ein Konto überwiesen wird, über welches das JuPa autonom verfügt. Der grössere Teil (ca. 9'000 bis 9'500 Franken) soll für Projekte zur Verfügung stehen und auf ein Sperrkonto einbezahlt werden. Bezüge von diesem Konto müssen durch die OKJA freigegeben werden.

Da der Betrieb des JuPa sich einspielen muss und noch viele Einzelheiten unklar sind, wird auf eine detaillierte Regelung der Finanzierung im Reglement verzichtet. Die Modalitäten von Finanzierung, Reporting, Erfolgskontrolle etc. wird die OKJA in einem Leistungsvertrag mit dem JuPa regeln (Art. 19). Dies hat den Vorteil, dass die Regelungen – im Rahmen des Kostendachs gemäss Artikel 17 – der Entwicklung einfacher angepasst werden können.

Artikel 18

Die OKJA verfügt über geeignete Räumlichkeiten (z. B. Mät*), in denen das JuPa Sitzungen und Veranstaltungen durchführen sowie gewisses Material lagern kann.

Artikel 19

vgl. Artikel 17

Artikel 20

Dem JuPa steht es frei, durch Fundraising zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren. In diesem Zusammenhang ist jedoch das Gebot der politischen Unabhängigkeit (Art. 12) zu beachten.

(Bei der Unterstützung politischer Kampagnen durch das überwiegend mit öffentlichen Geldern finanzierte JuPa ist äusserste Vorsicht geboten. Sollte das JuPa entsprechende Pläne haben, müsste die Zulässigkeit im konkreten Fall mit dem Rechtsdienst der Stadt Thun oder mit der Stadtkanzlei abgeklärt werden.)

Artikel 21

Nach Artikel 69b ZGB ist der Verein – von Ausnahmen abgesehen, die vorliegend nicht zur Diskussion stehen – frei in der Ordnung der Revision, das heisst, er kann auch darauf verzichten. Die Stadt Thun, welche das JuPa massgeblich finanziert, hat jedoch ein berechtigtes Interesse an einer ordentlichen Buchführung durch das JuPa. Im RJP wird deshalb eine Revision vorgesehen, wobei die zuständige Person oder Stelle im Leistungsvertrag (Art. 19) definiert wird.

Artikel 22

Die Einsetzung des JuPa soll am 15. September 2023 – dem Tag der Demokratie – stattfinden. Daher wird das Inkrafttreten des RJP für den 1. September 2023 vorgesehen. Bis zu diesem Termin wird auch die Beschwerdefrist für den Stadtratsbeschluss abgelaufen sein.

GM/29.03.2023